Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30e T-BSFV

T-BSFV - Tiroler Bergsportführerverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2021

Der Dienstausweis für die Aufsichtsorgane des Tiroler Bergsportführerverbandes ist einfach gefaltet, aus widerstandsfähigem blauen Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 15 dargestellten Muster zu entsprechen.

In Kraft seit 23.09.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at